

Verein Dorfkern Mels

Statuten

Der Verein Dorfkern Mels, gestützt auf Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), gibt sich die folgenden Statuten:

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein Dorfkern Mels ist ein Quartierverein und umfasst die „Kernzone“ gemäss heute gültigem kommunalem und kantonalem Zonenplan. Die Generalversammlung kann beschliessen, den erfassten Bereich zu vergrössern oder zu verkleinern.

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber von Behörden und Institutionen, sei es in verkehrstechnischer, planerischer, baulicher, gesellschaftlicher, gewerblicher sowie umwelt-, natur-, lärm- und heimatschützerischer Hinsicht.

Der Verein berät zu diesem Zweck den Gemeinderat, die Behörden und weitere Institutionen und gibt Empfehlungen in verkehrstechnischer, planerischer, baulicher, gesellschaftlicher, gewerblicher sowie umwelt-, natur-, lärm- und heimatschützerischer Hinsicht ab. Die Empfehlungen können sich insbesondere auch auf die Renovation oder den Neubau einer Liegenschaft oder auf die Erhaltung oder den Abbruch einer oder mehrerer Liegenschaften in der Kernzone beziehen. Darüber hinaus schafft der Verein Transparenz indem er informiert und publiziert.

Der Verein ist insbesondere auch berechtigt, Einsprachen zu erheben, Anzeigen einzureichen, Rechtsmittel einzulegen sowie die Gemeindebehörde oder andere Behörden aufzufordern, Konzepte und Vorschläge auszuarbeiten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Dorfbungerts Ost als Grünfläche und ruhigem Erholungsraum im Zentrum des Dorfes Mels ein.

Darüber hinaus unterstützt der Verein sämtliche Bestrebungen, die Entwicklung und die Wohnlichkeit in der Kernzone (hohe Lebensqualität) sowie die Kommunikation und den Kontakt unter den Dorfkernbewohnern zu fördern.

Der Verein versteht sich auch als Anlaufstelle. Sie hilft nach Möglichkeit jedem Einwohner bzw. jeder Einwohnerin der Gemeinde Mels, der/die sich an sie wendet, sofern es sich um ein Anliegen bzw. ein Problem mit einer Behörde oder Verwaltungsstelle handelt, welches die Kernzone betrifft. Sie prüft das vorgebrachte Anliegen und unterstützt dessen Lösung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. alle handlungsfähigen Einwohner der Kernzone
- b. alle juristischen Personen der Kernzone
- c. alle auswärtigen Eigentümer von Grundstücken oder Liegenschaften in der Kernzone
- d. weitere handlungsfähige Einwohner des Dorfes Mels oder von auswärts oder juristische Personen mit Sitz im Dorf Mels oder von auswärts, die durch besondere Interessen mit der Kernzone verbunden sind und die sich für den Vorstand und den oben beschriebenen Zweck einsetzen möchten

Art. 3

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern unter dem Vorbehalt der Vereinsversammlung. Ist der Vorstand gegen eine Aufnahme oder für einen Ausschluss, sind diese Beschlüsse endgültig.

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Ableben
- b. durch freiwilligen Austritt (schriftlich an den Vorstand)
- c. durch Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes
- d. Automatisch durch Wegzug aus der Kernzone, sofern kein Grundstück oder eine Liegenschaft in der Kernzone verbleibt (ausgenommen davon sind Personen, die gemäss lit. d in Art. 2 als Mitglieder in den Verein aufgenommen wurden)

Art. 5

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Vereinsversammlung. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine andere handlungsfähige Person aus der gleichen Familie oder durch ein anderes Vereinsmitglied in der Vereinsversammlung vertreten lassen.

Die Vertreter der juristischen Personen werden von diesen selbst bestimmt.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel im Frühling jedes Jahres zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Falle müssen die Traktanden im Begehren erwähnt werden.

Art. 9

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme des Protokolls und des Jahresberichts
- d. Genehmigung der Jahresrechnung (und des Budgets)
- e. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand Anträge unterbreiten, die an der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung gelangen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages: erster Jahresbeitrag: CHF 40.-
- g. Genehmigung von Reglementen und Verträgen
- h. Änderung der Statuten

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr sofern in den vorliegenden Statuten nicht etwas anderes geregelt ist.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg verabschieden. Damit ein solcher Zirkularbeschluss gültig ist, müssen im Minimum zwei Drittel der Mitglieder diesem zustimmen.

Art. 10

Der Vorstand verschickt die Einladung zur Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er ist wiederwählbar und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die ihm gemäss Statuten zukommen oder ihm von der Vereinsversammlung übertragen werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Präsident steht dem Verein und dem Vorstand vor, leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand zeichnet rechtsgültig mit einem Kollektivzeichnungsrecht. Der Vizepräsident/Aktuar vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Aktuar führt die Korrespondenz, das Protokoll und die Mitgliederkontrolle.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Die Unterschriftenkompetenz wird ihm vom Präsidenten und Aktuar erteilt.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere sachkundige Personen beratend beizuziehen.

Die Abstimmungen und Beschlussfassung erfolgen in einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg verabschieden. Dazu müssen sämtliche Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

Art. 12

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung/Rechnungswesen und erstatten diesbezüglich der Generalversammlung alljährlich einen Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnungsrevisoren werden im Verlaufe des ersten Vereinsjahres bestimmt.

IV. Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Freiwilligen Zuwendungen
- c. Überschüssen aus Anlässen
- d. Zinsen
- e. Beiträgen von Behörden und Institutionen

Art. 14

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 15

Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben bis CHF 1,000.- liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statuten

Art. 17

Fehlen in den vorliegenden Statuten Regelungen, kommen die Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Art. 18

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine Statutenänderung beschliessen. Der Antrag für eine Statutenänderung muss den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins, die in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung speziell vermerkt sein muss, erfolgt durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch und lässt allfälliges Vereinsvermögen einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Institution zukommen.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom in Kraft. Der Präsident und der Aktuar haben die Statuten mit Inkrafttreten zu unterzeichnen.

Mels, 19.04.2020

Für den Verein Dorfkern Mels

Der Präsident:




Pius Good

Der Vizepräsident/Aktuar:



Walter Müller

Der Kassier:



Andreas Kohler

Die Beisitzerin/Marketing:



Edith Portmann-Gmünder